

(A) Lebensversicherer aktuell stehen (www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/altersvorsorge-es-geht-um-die-zukunft-der-lebensversicherer-und-ihrer-kunden/22795332.html?ticket=ST-10730362-tmvfjbdXkvOSxye7eOeZ-ap6), weiterhin an dem Instrument einer freiwilligen Selbstverpflichtung fest, und welche zusätzlichen Finanzmittel hofft die Bundesregierung auf diesem Weg von den Lebensversicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherten zu mobilisieren für den Fall, dass das Vermögen des Sicherungsfonds und nachgeordnete Maßnahmen in einem Sanierungsfall nicht ausreichen?

Im Rahmen der Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes hat die Bundesregierung im Jahr 2018 auch die Vorschriften zum Sicherungsfonds überprüft. Sie ist zu der Einschätzung gelangt, dass Präzisierungen in den Vorschriften erforderlich sind, um einen klar strukturierten, verfahrenssicheren Prozess im Sicherungsfall zu gewährleisten. Im Übrigen wurde kein Anpassungsbedarf festgestellt.

Für die Durchführung seiner Aufgaben steht dem Sicherungsfonds Protektor ein Sicherungsvermögen zur Verfügung, das durch jährliche Beiträge der Mitgliedsunternehmen aufgebaut wird. Das Vermögen beträgt gegenwärtig 1 038 Millionen Euro und erreicht damit das gesetzlich vorgeschriebene Soll von 1 Promille der versicherungstechnischen Nettorückstellungen der Mitglieder. Darüber hinaus kann der Sicherungsfonds bei Bedarf zusätzlich Sonderbeiträge in gleicher Höhe erheben.

(B) Ergänzend hat die deutsche Lebensversicherungsbranche eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben. Sollten die Mittel des Sicherungsfonds für die erforderliche Sanierung in einem Sicherungsfall nicht ausreichen, stellt die Lebensversicherungsbranche weitere Finanzmittel bereit. Dadurch erhöht sich die Leistungsfähigkeit von Protektor auf insgesamt rund 10,4 Milliarden Euro.

Die Selbstverpflichtungserklärung steigert damit signifikant die Kapazität des Sicherungsfonds Protektor und sollte daher fortgeführt werden.

Frage 21

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Sarah Ryglewski** auf die Frage des Abgeordneten **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie verfolgt die Bundesregierung eine Bundesbeteiligung an kommunalen Altschulden gemäß dem Ergebnis der Regierungskommission zu gleichwertigen Lebensverhältnissen weiter, vor dem Hintergrund, dass sie sich im Rahmen des coronabedingten kommunalen Entlastungspakets nicht darauf verständigen konnte, und inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie mit den Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen zur finanziellen Entlastung der Kommunen ausreichend dazu beitragen kann, dass auch gerade diejenigen Kommunen, die unter dem noch immer hohen Bestand an Liquiditätskrediten leiden, bei den laufenden kommunalen Kosten entlastet werden können, Kommunen zugleich im gewünschten Umfang investieren können und die Bundesregierung dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet gemäß Artikel 72 des Grundgesetzes näher kommen kann?

(C) Der Bundesminister der Finanzen hat in der ersten Jahreshälfte 2020 einen Vorschlag für eine Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik durch den Bund und die betroffenen Länder vorgelegt und hierzu zahlreiche Gespräche geführt.

Für diesen Vorschlag, für dessen Umsetzung eine GG-Änderung erforderlich wäre, konnte der – auch im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ als Voraussetzung formulierte – erforderliche nationale Konsens allerdings nicht erzielt werden.

Das Thema bleibt aus Sicht des Bundesministers der Finanzen auf der politischen Agenda. Allerdings sind diesbezüglich nun zunächst einmal die hauptbetroffenen Länder gefordert.

Die im Rahmen des Konjunkturpakets beschlossenen massiven Entlastungsmaßnahmen für die Kommunen – von der Erhöhung der Regionalisierungsmittel über die Gewerbesteuerkompensation bis zur verstärkten Unterstützung des Ausbaus der Kinderbetreuung – tragen dazu bei, ihre Investitionsfähigkeit zu stärken.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte entlastet die Kommunen dauerhaft um rund 3,4 Milliarden Euro jährlich. Von dieser Entlastung werden insbesondere die mit hohen Sozialausgaben belasteten Kommunen profitieren. Da gerade die hoch verschuldeten Kommunen zumeist in besonderem Maße mit hohen Sozialausgaben belastet sind, leistet der Bund hiermit auch einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Altschuldenproblematik.

(D) Die Stärkung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist eine Aufgabe für alle staatlichen Ebenen. Im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ haben Bund und Länder hierfür Vorschläge erarbeitet.

Ein wichtiges Instrument zur Stärkung der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Deutschland ist das seit dem 1. Januar 2020 als ein Ergebnis der Arbeit der Kommission installierte gesamtdeutsche Fördersystem. Es richtet die Förderprogramme durch besondere Förderkonditionen verstärkt auf die Bedarfe in den strukturschwachen Regionen aus.

Frage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass im Flüchtlingscamp Moria auf Lesbos der erste Coronafall registriert worden ist (siehe www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-erster-corona-fall-im-ueberfuellten-fluechtlingslager-morita-a-3c3e2774-1d84-4cd5-9572-c69cb408f635), und plant die Bundesregierung nun, zumindest besonders schutzbedürftige Geflüchtete wie behinderte, ältere und kranke Menschen unverzüglich aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln zu evakuieren und aufzunehmen?

Vorbemerkung: Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen nach dem Brand in Moria auf der Insel Lesbos am 9. September sehr intensiv und steht seit dem Morgen des 9. September mit allen Beteiligten

(A) (unter anderem Auswärtiges Amt und Botschaft in Athen) in engem Kontakt, um die Informationen zu verdichten. Es werden verschiedene Optionen zur Unterstützung Griechenlands geprüft. Griechenland prüft derzeit mögliche Unterstützungsbedarfe. Zu Ihrer Frage vom 3. September möchte ich dennoch wie folgt antworten:

Es liegt primär in der Verantwortung der griechischen Regierung, die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Coronapandemie zu treffen. Die Bundesregierung beobachtet das Zugangsgeschehen in Griechenland und insbesondere auf den griechischen Inseln allerdings sehr intensiv und unterstützt die griechische Regierung seit Langem auch bilateral bei der Bewältigung der humanitären Lage auf den griechischen Inseln und dem Festland.

Bereits im Herbst 2019 wurden erste Unterstützungsbedarfe mit der griechischen Regierung abgestimmt, und eine erste kurzfristige Hilfslieferung erfolgte im Dezember 2019. Unter anderem handelte es sich dabei um Einrichtung für Erstaufnahmezentren auf den Inseln, unter anderem Samos. Des Weiteren wurden der Regierung verschiedene Angebote zur Verbesserung der Asylinfrastruktur, wie zum Beispiel Beschleunigung des Asylverfahrens, der Entlastung des Asyl-IT-Systems und der Verbesserung der Rückführungen, gemacht, um die Situation vor Ort zu verbessern und die Einhaltung von EU-Standards sicherzustellen.

Im Rahmen des von Griechenland im März und erneut im April 2020 aktivierten europäischen Zivilschutzmechanismus anlässlich der Covid-19-Pandemie haben EU-Mitgliedstaaten umfangreiche Hilfslieferungen nach Griechenland geschickt. Deutschland beteiligte sich mit Hilfsgütern im Wert von 2,4 Millionen Euro, wie beispielsweise Winterzelten und Feldbetten. Recht kurzfristig und mit Blick auf die Gefahr der Ausbreitung der Pandemie in den griechischen Aufnahmeeinrichtungen hat die Bundesregierung Griechenland 15 200 OP-Masken für den Einsatz in Erstaufnahmeeinrichtungen übersandt. Die Masken wurden am 26. August 2020 nach Athen transportiert.

Zudem sind Griechenland insbesondere zur Ertüchtigung der Aufnahmeeinrichtungen auf den Inseln und dem Festland im Rahmen eines Aktionsplans der Europäischen Kommission vom März 2020 zusätzliche EU-Hilfen in Höhe von 700 Millionen Euro zur Verfügung gestellt worden.

Seit Beginn des Jahres und im Zuge der Pandemie wurden bislang mit Stand 30. August 2020 24 217 Menschen von den Inseln auf das Festland transferiert. Insbesondere wurden auch über 2 000 Hochrisikopatienten – Personen über 60 und/oder mit Vorerkrankungen – und ihre Familien mit Unterstützung von UNHCR und Finanzierung der EU-Kommission aus den Aufnahmeeinrichtungen evakuiert.

Schließlich hat der Koalitionsausschuss zur Unterstützung Griechenlands bei der Bewältigung der schwierigen humanitären Lage auf den griechischen Inseln und insbesondere zur Verbesserung der Situation von Kindern in den Hotspotlagern bereits am 8. März 2020 beschlossen, im Rahmen eines europäischen Vorgehens einen angemessenen Anteil der betroffenen Kinder aufzunehmen.

(C) Unter der Koordinierung der Europäischen Kommission haben sich inzwischen elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowenien) sowie Norwegen und Serbien zur Aufnahme von Minderjährigen aus Griechenland bereit erklärt. Deutschland hat die Übernahme der Zuständigkeit für die Asylverfahren von 53 unbegleiteten Minderjährigen und 243 behandlungsbedürftigen Kindern einschließlich den Angehörigen ihrer Kernfamilie und damit von rund 1 000 Personen zugesagt.

Mit Stand 4. September 2020 sind bislang 465 Personen in Deutschland eingereist, darunter 53 unbegleitete Minderjährige am 18. April 2020 bzw. am 26. Juni 2020 und 99 behandlungsbedürftige Kinder samt 313 Mitgliedern ihrer Kernfamilie am 24. Juli 2020, am 31. Juli 2020, am 26. August 2020 bzw. am 3. September 2020.

Weiteren ausstehenden ausreisebereiten Personen aus dem Kreis der 243 Kinder einschließlich ihrer Kernfamilien soll zeitnah eine Einreise nach Deutschland ermöglicht werden. Neben Transfers nach Deutschland haben auch bereits Überstellungen nach Luxemburg, Irland, Portugal, Finnland, Belgien und Frankreich stattgefunden. Darüber hinaus plant die Bundesregierung aktuell keine weiteren Übernahmen aus Griechenland.

Frage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Corinna Ruffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): (D)

Inwieweit wird sich die Bundesregierung angesichts dessen, dass in den überfüllten griechischen Flüchtlingslagern nun der erste Coronafall aufgetreten ist (siehe www.spiegel.de/politik/ausland/griechenland-erster-corona-fall-im-ueberfullten-fluechtlingslager-moria-a-3c3e2774-1d84-4cd5-9572-c69cb408f635), auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Flüchtlingslager auf den griechischen Inseln umgehend evakuiert werden?

Vorbemerkung: Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Entwicklungen nach dem Brand in Moria auf der Insel Lesbos am 9. September sehr intensiv und steht seit dem Morgen des 9. September mit allen Beteiligten (unter anderem Auswärtiges Amt und Botschaft in Athen) in engem Kontakt, um die Informationen zu verdichten. Es werden verschiedene Optionen zur Unterstützung Griechenlands geprüft. Griechenland prüft derzeit mögliche Unterstützungsbedarfe. Zu Ihrer Frage vom 3. September möchte ich dennoch wie folgt antworten:

Wie Sie wissen, sieht die EU-Türkei-Erklärung im Grundsatz vor, dass auf den Inseln ankommende irreguläre Migranten von dort in die Türkei zurückgeführt werden. Wir halten an der EU-Türkei-Erklärung fest. Die Zahl der Menschen auf den griechischen Inseln ist im Übrigen bereits seit März aufgrund verstärkter Transfers auf das griechische Festland von über 42 000 auf rund 27 300 zurückgegangen. Die Bundesregierung arbeitet weiter eng mit der griechischen Regierung, der EU-Kommission, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammen, um die Situation auch vor Ort auf den Inseln zu verbessern. Umfassende Präventivmaßnah-

- (A) men – unter anderem Evakuierung von Risikogruppenangehörigen, medizinische Aufrüstung, präventive Isolierung – wurden bereits umgesetzt. Zur primären Verantwortlichkeit der griechischen Regierung und zu den Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung verweise ich auf das zuvor Gesagte.

Frage 24

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand des angekündigten Berichts bzw. der Evaluierung über die Ergebnisse der Pilotphase der AnkER-Einrichtungen, wie er von der Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Bundestagsdrucksache 19/4103, Seite 3, angekündigt wurde, und bis wann wird dieser veröffentlicht, falls er noch nicht abgeschlossen vorliegen sollte?

Der Abschlussbericht der Evaluation der Pilotphase der AnkER- und funktionsgleichen Einrichtungen befindet sich aktuell in der Erarbeitung. Die Vorlage an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages ist für das IV. Quartal 2020 vorgesehen.

Frage 25

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

- (B) Anhand welcher konkreten Maßstäbe sollen Visastellen beurteilen, ob die Kosten für den Sprachnachweis im Rahmen der Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie es im Visumhandbuch im Kapitel „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“ in Punkt 7.1 „Generelle Unzumutbarkeit von Sprachlernbemühungen“ heißt (bitte so konkret wie möglich ausführen), und inwieweit ist das Auswärtige Amt der Auffassung, dass diese im Visumhandbuch getroffene, meines Erachtens nur sehr allgemeine Aussage zu unzumutbaren Kosten den Anforderungen des Gesetzgebers entspricht, der in der Begründung zur Neuregelung der Härtefallregelung ausführte, dass die Bundesregierung „um weitere Konkretisierung durch Anwendungshinweise gebeten“ werde (vergleiche Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12. Juni 2015, Ausschussdrucksache 18(4)344, Seite 10), was nach meiner Auffassung mindestens die Klarstellung erfordert hätte, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache C-153/14 entschieden hat, dass im konkreten Fall die Kosten in Höhe von 460 Euro unverhältnismäßig hoch waren und gegen EU-Recht verstießen, wobei Sprachkurs-, Prüfungs- sowie entsprechende Reisekosten zu berücksichtigen sind (bitte ausführlich begründen)?

Die Regelung zur Unbeachtlichkeit von Sprachkenntnissen in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 Aufenthaltsgesetz wurde mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 eingeführt. Der Gesetzgeber hatte die Regelung bewusst als Härtefallregelung ausgestaltet, sodass sämtliche besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden können. Dementsprechend hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, eine konkrete Angabe von Kosten aufzunehmen, bei deren Überschreiten von einer Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit des Erlernens grundlegen-

- der Kenntnisse der deutschen Sprache auszugehen wäre. (C) Die Vielgestaltigkeit der in den verschiedenen Regionen der Welt vorherrschenden Verhältnisse und der Besonderheiten der Einzelfälle sprechen dagegen, die Angabe von konkreten Kosten auf gesetzlicher Ebene zu regeln.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache C-153/14 erging in einem Vorabentscheidungsverfahren, das die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie betraf (Richtlinie 2003/86/EG). In dem betreffenden Mitgliedstaat (Niederlande) ging es um die Kosten für Integrationsprüfungen (Kosten für die Prüfung in Höhe von 350 Euro und für das Paket zur Vorbereitung auf die Prüfung in Höhe von 110 Euro), durch die festgestellt wird, ob der Familienangehörige die Integrationsvoraussetzungen erfüllt.

Da im deutschen Recht entwicklungs offen – und anders als gerade in dem Recht des vom EuGH-Verfahren betroffenen Mitgliedstaat – keine konkreten Zahlen angegeben sind, ist die deutsche Rechtslage auch mit dem genannten Urteil vereinbar. Die Erläuterungen im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes entsprechen dieser Rechtslage und werden von den deutschen Auslandsvertretungen gemäß der Situation im Land und im Einzelfall ausgelegt. Selbstverständlich haben sich auch Auslandsvertretungen an die Auslegung des Europarechts durch den Europäischen Gerichtshof zu halten.

Frage 26

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Dr. Günter Krings** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

Wie sollen sich betroffene jemenitische Staatsangehörige verhalten bzw. wie sollen inländische Behörden ihr Ermessen nach § 438 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ausüben, wenn bis auf Weiteres eine Legalisation jemenitischer Urkunden aufgrund der Schließung der Botschaft Sanaa und damit eine Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit dieser Urkunden nicht möglich ist (vergleiche <https://sanaa.diplo.de/ye-de/legislation-urkunden/1433396>), und in welchen Fallkonstellationen ist eine Legalisation jemenitischer Urkunden (eigentlich) erforderlich (Beispiel: Anerkennung von Heirats- oder Geburtsurkunden usw.)?

In der Republik Jemen sind derzeit weder eine Legalisation noch eine Überprüfung von Urkunden wegen der Sicherheitslage im Land möglich. Es liegt im Ermessen der inländischen Behörde, der eine jemenitische Urkunde vorgelegt wird, ob sie diese ohne weiteren Nachweis als echt ansieht (vergleiche § 438 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Behörde eine kriminaltechnische Untersuchung durch die zuständige Landespolizeidienststelle veranlasst werden.

Eine Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden kann grundsätzlich für alle in Deutschland nachzuweisenden Sachverhalte erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunden) sowie damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte (Adoptions- und Scheidungsurteile sowie im Bildungsbereich auch Dokumente über Schul- und Ausbildungsbesuche, Zeugnisse, Diplomurkunden oder Approbationen).

(D)